



Landratsamt Kelheim



Landkreis  
Kelheim

Genehmigungsbescheid  
des Landratsamtes Kelheim  
vom 29. Juni 2016

nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Erweiterung der Tierhaltung  
auf eine Gesamtkapazität von  
3 275 Mastschweine  
des

Herrn Markus Hauser,  
Waselsdorf 27,  
93352 Rohr

# Inhaltsverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung/Stichwort</b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>TENOR:</b>		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	6
4.	Nebenbestimmungen	6
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	6
5.1	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	6
5.2	Luftreinhaltung	7
5.3	Lärmschutz	11
6.	Abfallwirtschaftliche Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	13
7.	Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen	15
8.	Baurechtliche Anforderungen	16
9.	Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes	16
10.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	17
11.	Anzeigepflichten	19
12.	Anlagenüberwachung	19
13.	Betriebseinstellung	20
14.	Kostenentscheidung	20
<b>GRÜNDE:</b>		
I	Sachverhalt	21
II	Zuständigkeit	22
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	22
1.1	Allgemein	22
1.2	Konzentrationswirkung	23
2.	Genehmigungsfähigkeit	23
2.1	Gesetzliche Anforderungen	23
2.2	Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort	24
2.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	25
2.4	Luftreinhaltung	28
2.5	Lärmschutz	36
2.6	Abfallwirtschaft	39
2.7	Anwendung der Störfall-Verordnung / allgemeine Aussagen zur Anlagensicherheit	41
2.8	Sparsame und effiziente Energieverwendung	42
2.9	Betriebseinstellung	43
2.10	Anlagenüberwachung	43
2.11	Zusammenfassende Beurteilung	43
2.12	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	44
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	45
4.	Begründung der Kostenentscheidung	45
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	47
	ALLGEMEINE HINWEISE	48
	ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN	49

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

## **Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Markus Hauser  
Waselsdorf 27  
93352 Rohr i. NB.

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-2434  
Telefax: 09441/207-4350  
Zimmer-Nr. 122  
eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **V 1 – 170.18.06**

Kelheim, den **29.06.2016**

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antrag des Herrn Markus Hauser, wh. Waselsdorf 27, in 93352 Rohr i. NB auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Mastschweinestalles mit Güllegrube auf Flur-Nr. 295, Gemarkung Obereulenbach bei Erweiterung der Tierzahlen von derzeit 1 990 auf insgesamt 3 275 Mastschweine;**

#### Anlage:

- 1 Inbetriebnahme Anzeige
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Lageplan mit Immissionsorten nach TA Lärm
- 1 Lageplan M 1 : 1000, Schaffung eines Retentionsraumes vom 16.05.2013
- 1 Schnittzeichnung zur Darstellung des Retentionsraumes auf Fl. Nr. 295 im Bereich des Thalbaches M 1 : 100
- Auszug aus der Schweinehaltungshygiene VO mit Hinweisen
- Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO (Seite 1 – 5)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

#### **1. Genehmigung nach § 16 BImSchG:**

Auf Antrag der Herrn Markus Hauser, Waselsdorf 27 in 93352 Rohr i. NB wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt:

- 1.1** die vorhandene Tierhaltung durch die Errichtung
- eines zusätzlichen Mastschweinestalles (Stall 5) für 1 440 Tiere
  - sowie einer Güllegrube mit einem Durchmesser von 20 m und einem Fassungsvermögen von 1 404 m<sup>3</sup>

auf dem Grundstück Flur. Nr. 295 der Gemarkung Obereulenbach zu erweitern und

- 1.2 die nach Ziffer 1.1 geänderte Tierhaltung **mit einer Gesamtkapazität von 3 275 Mastschweineplätzen** zu betreiben.
- 1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).
- 1.4 Die Genehmigung schließt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau / Renaturierung des Talbaches (sh. beiliegenden Lageplan und Schnitte vom 30.07.2014 mit Eintragungen) mit ein.
- 1.5 **Hinweis:**  
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## 2. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.01.2014, eingegangen am 05.02.2014
- 2.2 Allgemeine Angaben
- 2.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens Seite 1-6
- 2.4 Angaben zum Standort und Umgebung der Anlage
- 2.5 Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1 - 2.500
- 2.6 Anlagen und Verfahrensbeschreibung
- 2.7 Lüftungsbeschreibung vom 13.09.2013
- 2.8 Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 2.9 Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.10 Immissionsschutztechnisches Gutachten vom **30.06.2015**
- 2.11 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.12 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.13 Angaben zu Abfällen einschließlich anlagenspezifischer Abwässer
- 2.14 Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung
- 2.15 Angaben zu Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 2.16 Antrag auf Baugenehmigung vom 22.05.2013
- 2.17 Baubeschreibung
- 2.18 Lageplan M 1 : 1000
- 2.19 Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung
- 2.20 Lageplan M 1 : 1000 mit Bestätigung der Freiwilligen Feuerwehr Obereulenbach
- 2.21 Eingabeplan M 1 : 100 vom 22.05.2013
- 2.22 Eingabeplan M 1 : 750 vom 15.01.2010 ZVV Rottenburger Guppe
- 2.23 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
- 2.24 Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 2.25 Angaben zum Gewässerschutz
- 2.26 Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.27 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- 2.28 Freiflächengestaltungsplan M 1 : 200 vom 22.01.2014

- 2.29 Lageplan M 1 : 1000 Schaffung eines Retentionsraumes wegen Neubau eines Schweine-Mast-Stalles  
 2.30 Schnittzeichnungen zur Darstellung des Retentionsraumes auf Fl. Nr. 295 im Bereich des Thalbaches M 1 : 100

### 3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenveränderungen nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder  
 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder  
 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder  
 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.  
 Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

### 4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5.1 bis Ziffer 15 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

### 5. Immissionsschutzfachliche Anforderungen

#### 5.1 Luftreinhaltung

- 5.1.1 Folgende Tierzahlen in den jeweiligen Stalleinheiten liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

Stallbelegung Betrieb Hauser			
Stallbezeichnung	Tierart	Gewicht (kg)	Tierplätze
Stall 1	Mastschweine	29-110 kg	570
Stall 2	Mastschweine	29-110 kg	685
Stall 3	Mastschweine	29-110 kg	90
Stall 4	Mastschweine	29-110 kg	490
Stall 5	Mastschweine	29-110 kg	1 440
<b>Summe:</b>			<b>3 275</b>

- 5.1.2 Der geplante Stall 5 ( 1 440 Mastschweine) ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

- 5.1.3 Der Stall 5 ist mit einer Zwangsbelüftungsanlage im Unterdruckverfahren auszurüsten. Die Abluft ist über dem Stallgebäude senkrecht nach oben mit einer baulichen Ableithöhe der beiden Kamine von je 3 m über First und mind. 10 m über GOK abzuführen.

- 5.1.4** Die Lüftungsanlage des Stall 5 ist wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten. Dabei ist die DIN 18910 zu beachten.
- 5.1.5** Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypass-Anlage) ist sicherzustellen, dass an Stall 5 ganzjährig eine Abluftgeschwindigkeit von 7m/s nicht unterschritten wird.
- 5.1.6** Die Kamine der Ställe 1 und 3 sind auf 3 m über First entsprechend 12 m über GOK und die Kamine des Stalls 2 auf 4 m über First entsprechend mind. 11 m über GOK zu erhöhen.
- 5.1.7** Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 5.1.8** In allen Ställen (Futtermitteln, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie den Außenbereichen (insbesondere bei der Gülleentnahmestelle) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 5.1.9** Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst über Mehrphasenfütterung erfolgen.
- 5.1.10** In allen Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 5.1.11** Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten.
- 5.1.12** Die Lagerung des Flüssigmistes hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf den offenen Behälter, von mindestens 80 % gewährleisten.
- 5.1.13** Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 5.1.14** Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide) muss in dichten Lagern erfolgen.
- 5.1.15** Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die mit Staub beladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 5.1.16** Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder Behälter zwischen zu lagern.
- 5.1.17** Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist gemeinsam mit den tierischen Exkrementen zu beseitigen.

## 5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Die Beurteilung der Lärmbelastungen, die mit dem Gesamtbetrieb der Hofstelle in unmittelbarem Zusammenhang stehen ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden z.T. reduzierten Immissionsrichtwerte IRW nicht überschreiten:

<b>Zulässige Immissionsrichtwerte dB (a)</b>				
<b>Bezugszeitraum</b>	<b>IO 1</b>	<b>IO 2</b>	<b>IO 3</b>	<b>IO 4</b>
Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	54	54	54	60
Ungünstigste volle Nachtstunde	39	39	39	45

IO 1 Wohnhaus „Waselsdorf 25“, Flur:Nr. 293  
 IO 2 Wohnhaus „Waselsdorf 26“, Flur:Nr. 292/1  
 IO 3 Wohnhaus „Waselsdorf 26 1/2“, Flur:Nr. 292  
 IO 4 Wohnhaus „Waselsdorf 28“, Flur:Nr. 290

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB (A) oder nachts um mehr als 20 dB (A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 5.2.2** Mit Ausnahme der Ausstellungen von Stall 3 - 5, der Ausbringung von Gülle aus den Gruben 2 - 4 und der Einsätze zur Abwehr betrieblicher Notsituationen (z.B. Anlieferung von Getreide oder Mais witterungsbedingt nach 22.00 Uhr ) ist jeglicher Liefer- und Fahrverkehr auf die Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken.
- 5.2.3** Die Ställe 1 und 2 dürfen nur tagsüber ausgestallt werden.
- 5.2.4** Die Ausbringung der Gülle aus der abgedeckten Grube (G1) ist nur tagsüber zulässig.
- 5.2.5** An maximal zehn Tagen oder Nächten im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden sind erhöhte Beurteilungspegel bis hin zu den Immissionsrichtwerten einer „seltenen Ereignisses“ nach Nr. 7.2 der TA Lärm ( $IRW_{Tag} = 70 \text{ dB(A)}$ ,  $IRW_{Nacht} = 55 \text{ dB(A)}$ ) zulässig.
- 5.2.6** Es sind – gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer – die folgenden Schalleistungspegel LW einzuhalten:
- Stall 1: 1 Firstlüfter (Durchmesser 63 cm): ..... je LW  $\leq 79 \text{ dB(A)}$   
 Stall 1: 1 Firstlüfter (Durchmesser 91 cm):..... je LW  $\leq 83 \text{ dB(A)}$   
 Stall 2: 1 Firstlüfter (Durchmesser 63 cm): ..... je LW  $\leq 79 \text{ dB(A)}$   
 Stall 2: 1 Firstlüfter (Durchmesser 91 cm): .... je LW  $\leq 83 \text{ dB(A)}$   
 Stall 3: 1 Firstlüfter (Durchmesser 56 cm): ..... je LW  $\leq 75 \text{ dB(A)}$   
 Stall 4: 1 Firstlüfter (Durchmesser 91 cm): ..... je LW  $\leq 83 \text{ dB(A)}$   
 Stall 5: 1 Firstlüfter (Durchmesser 91 cm): ..... je LW  $\leq 78 \text{ dB(A)}$

### Hinweis.:

Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Ziffer 5.2.1 dieses Bescheides genannten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird.

**5.2.7** Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 5 ist durch Abnahmemessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen zu belegen, dass die unter Auflagen Ziffer 5.2.1 für die ungünstigste volle Nachtstunde als zulässig genannten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden.

**5.2.8** Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## **6 Bautechnische Anforderungen**

**6.1** Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Vorgaben der „Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und dauerhaft freizuhalten.

**6.2** Alle Notausgänge sowie Notausstiege müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.

**6.3** Zur Sicherstellung der benötigten Löschwasserversorgung wird der nahegelegene Thalbach angesetzt. Es ist sicherzustellen, dass in einem Umkreis von 300 m eine geeignete sowie ganzjährig nutzbare Löschwasserentnahmestelle vorhanden ist, bzw. hergestellt wird.

**6.4** Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist eine ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten. Die Bemessung kann nach ASR A2.2 erfolgen.

**6.5** Mit den Freiwilligen Feuerwehren Obereulenbach und Rohr i. NB. ist vor der Nutzungsaufnahme eine Objektbegehung durchzuführen.

**6.6** Im Bereich der Notausgangstüren am Ost- und Westgiebel sind Treppenanlagen nach DIN 18 065 dauerhaft anzubringen.

**6.7** **Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei einem Brand im Schweinestall die Rettung von Tieren möglich ist. Dies kann durch bauliche bzw. anlagentechnische Maßnahmen erfolgen.**

**6.8** Für sämtliche statisch beanspruchte Bauteile ist vom Bauherrn der Nachweis der Standsicherheit zu führen. Dem entsprechend ist entweder ein positiv zu bewertender Kriterienkatalog, oder es sind prüffähige statische Berechnungen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.  
Bezüglich der statisch beanspruchten Teile hat der Baufortschritt entsprechend dem Stand der Prüfungsergebnisse zu erfolgen.

## **7. Anforderungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

**7.1** Es sind die Unfallschutzmaßnahmen i.S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu berücksichtigen.

**7.2** An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

**7.3** Bei Behältern für tierische Fäkalien muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.



Geeignete Maßnahmen sind z.B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließbare Schieber.

Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

- 7.4** Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktionssicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.  
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

- 7.5** Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

## **8. Wasserrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Plan-genehmigung nach § 68 WHG**

- 8.1** Die Renaturierung ist entsprechend der beiliegenden Skizzen (Lageplan und Schnitte vom 30.07.2014 mit Eintragungen) umzusetzen. Dabei sind auf der ganzen Strecke von ca. 170 m die Sohlschalen zu entfernen und abzufahren. Die letzten 5 m zur Grundstücksgrenze im (Osten) verbleiben zur Wasserentnahme für den Brandfall. Der Thalbach ist zu mäandrieren, dabei kann er sich auch geringfügig über die heutigen Grundstücksgrenze der Gemeinde (Bachlauf) erstrecken. Bei der Mäandrierung ist die jetzige Höhenlage der Bachsohle beizubehalten und eine Niedrigwassergerinne auszubilden. Nach der verrohrten Überfahrt (im Westen) ist mittels Laufveränderung und dem Einbau von Totholz die Fließgeschwindigkeit zu reduzieren.

Das linke Ufer ist in einer Breite von 4 m, von der Grundstücksgrenze des Bachlaufes nach Norden, entsprechend der skizzierten Querprofile (wechselnde Neigungen) abzutragen. **Das Abgrabungsmaterial darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet eines Gewässers aufgetragen werden.** Zur Abgrenzung des 4 m–Streifens zum bewirtschafteten Grundstück wird eine Geländestufe von mindestens 40 cm angelegt.

- 8.2** Die Renaturierung des Thalbaches ist während der beantragten Baumaßnahme zur Erstellung eines Schweinestalles auf Flur-Nr. 295, spätestens nach Fertigstellung des Rohbaues auszuführen.

- 8.3** Auffüllungen südlich und östlich des geplanten Schweinestalles sind nicht erlaubt. Lediglich eine Fahrbreite von max. 3 m + Böschung mit einer Neigung 1:2 sind möglich und im Bauplan darzustellen. Die Bauteilabstände und Gebäudegrößen wie im Lageplan dargestellt sind einzuhalten.

- 8.4** Die Feststellung und Ausmarkung/Kennzeichnung der amtlichen Grenzen ist durch den Bauherrn zu veranlassen. Dazu ist ein amtlicher Lageplan mit Angabe der Abstände der Grenzsteine erforderlich.

### Hinweis:

Es wird empfohlen, die Renaturierungsarbeiten von einem Baggerunternehmen mit einschlägiger Erfahrung durchführen zu lassen.

- 8.5** Die Grundfläche (4-Streifen) für die Renaturierungsmaßnahme hat im Eigentum des Bauherrn/Antragsstellers zu verbleiben. Die renaturierte Fläche muss im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Hinweise:

Die Unterhaltung des Bachlaufes verbleibt weiterhin in der Verpflichtung der Gemeinde (Gewässer III. Ordnung)

Künftige, weitere bauliche Erweiterungen sind in dieser wasserrechtlichen Plangenehmigung nicht enthalten.

**8.6** Sämtliche Einleitungsstellen der Niederschlagswassereinleitung sind vor Baubeginn in einem Lageplan einzuzeichnen und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut (Herrn Haberl) vorzulegen.

**8.7** Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Plangenehmigung nach § 68 WHG, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten (§ 13 WHG)

**9. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht**

**9.1 Allgemeines**

**9.1.1** Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben

- der Wassergesetze §§ 62 ff WHG und
- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbereiche (Anlagenverordnung VAwS), sowie zu beachten.

**9.1.2** Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der jeweils aktuellen Ausgabe.

**9.1.3** Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

**9.1.4** Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche und Gülle müssen gegeben sein.

**9.2 Güllekanäle/Güllegrube**

**9.2.1** Die Bodenplatte der Güllegrube ist über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Sollte beim Bau der Anlagen Grundwasser erschlossen werden, so ist das Landratsamt Kelheim, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, umgehend zu informieren.

**9.2.2** Die Güllekanäle und Güllegrube aus Stahlbeton (Ortbeton) einschließlich des Fugenmörtels bzw.-betons sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

**9.2.3** Der Boden der Güllekanäle aus Stahlbeton ist fugenlos herzustellen.

**9.2.4** Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten.

**9.2.5** Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten.

**9.2.6** Für die Fugenbänder und Fugenbleche ist der Nachweis der Eignung durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis zu erbringen.

**9.2.7** Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behälter und in die Güllekanäle sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

**9.2.8** Bei der Herstellung der Güllekanäle muss der Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen (siehe Punkt 9.1 DIN 11622-1).

Dem Landratsamt Kelheim -Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft- ist die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten durch die Vorlage einer Bestätigung des Herstellers (Bauleiters) nachzuweisen.

**9.2.9** Die Güllegrube ist mit Leckageerkennungsmaßnahmen gemäß VAwS Anhang 5 Nr. 4.1 auszuführen.

Hierzu ist die Stahlbetonplatte der Güllegrube über die Außenkante zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mind. 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Bei Behälterdurchmessern größer 10 m sind mindestens zwei Kontrollrohre erforderlich.

### **9.3 Sammeleinrichtungen**

**9.3.1** Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

**9.3.2** Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind (z.B. durch Wasserstands- oder Luftdruckprüfung).

## **10. Veterinärrechtliche Anforderungen**

### **10.1 Tierschutzrechtliche Anforderungen**

**10.1.1** Für die tierschutzrechtlichen Anforderungen gilt die in der Anlage beigefügte Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Besonders hingewiesen wird auf die Einrichtung eines Krankenstalles. Verletzte oder erkrankte Schweine müssen von anderen abgesondert in einer trockenen und eingestreuten Bucht gehalten werden.

### **10.2 Tierseuchenrechtliche Anforderungen**

**10.2.1** In Mastbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, sind die Schweine nach den Anforderungen der Anlagen 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung zu halten:

Hinweis:

Die Anlage 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygiene-VO mit ergänzenden Hinweisen des Veterinäramtes liegt diesem Bescheid bei.

## **11. Naturschutzrechtliche Anforderungen**

- 11.1** Die Bachgestaltungsmaßnahmen sind gemäß den Skizzen (Lageplan und Schnitte vom 30.07.2014 mit Roteintragungen) und Maßgaben des WWA (Schreiben vom 22.02.2016) durchzuführen. Es sind 10-12 Erlen in 3-4 unregelmäßig verteilten Guppen, Heister (150 - 200 cm), autochthoner Herkunft zu pflanzen und zu pflegen.
- 11.2** Die Bachgestaltung darf nur im Zeitraum zwischen 15. August und 30. November durchgeführt werden.
- 11.3** Der geprüfte Freiflächengestaltungsplan (Stand 22.01.2014) ist in der Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) nach Fertigstellung der Gebäude umzusetzen. Die im Plan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Bachgestaltung ersetzt und entfallen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind nach wie vor Bestandteil der Planung. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim.
- 11.4** Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.
- 11.5** Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
- 11.6** Nicht angewachsene oder ausgefallene Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) zu ersetzen. Nicht angewachsene oder ausgefallene Sträucher sind zu ersetzen, soweit die Ausfälle über 20% betragen oder in den Pflanzungen Lücken von 3 Metern und mehr entstehen.
- 11.7** Die Fertigstellung der Pflanzungen ist beim Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen.

### Hinweise:

Die naturschutzfachliche Prüfung bezieht sich nicht auf zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. bei der Umsetzung des Freiflächengestaltungsplanes zu berücksichtigen sind.

Es wird die Verwendung von autochthonen (= gebietsheimischen) Pflanzen aus dem Wuchsgebiet 9 (Molassehügelland) empfohlen, da diese in der Regel widerstandsfähiger sind, besser anwachsen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen.

## **12. Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 12.1** Eine jährliche Erstellung einer Nährstoffbilanz für den landwirtschaftlichen Betrieb für Stickstoff und Phosphat hat bis zum 31. März des Folgejahres (§ 5 DVO) zu erfolgen.
- 12.2** Für Phosphat ist der gewichtete durchschnittlichen Nährstoffgehalt im Boden zu ermitteln. Bei Überschreitung von 20 mg/100 g Boden ist ein Nachweis von Abnahmeverträgen wegen Phosphatüberhangs zu erbringen.
- 12.3** Eine Auflistung der jährlich transportierten und abgegebenen Güllemengen an andere Betriebe ist vorzunehmen.
- 12.4** Die jeweils gültige Fassung der Düngeverordnung ist einzuhalten.

- 12.5** Die jeweils gültige Fassung der Düngemittelverordnung ist einzuhalten.
- 12.6** Die jeweils gültige Fassung der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger ist einzuhalten.

### **13 Betriebseinstellung**

- 13.1** Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 13.2** Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim –Sachgebiet Immissionsschutz- vorzulegen.

### **14. Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten**

- 14.1** Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
  - die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.
- 14.2** Dem Landratsamt Kelheim sind jährlich bis spätestens 31.03 des Folgejahres im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen:
- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas und Lärmimmissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,
  - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Kelheim zu übermitteln.

### **15. Anlagenüberwachung**

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage **dreijährige** Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

**Hinweise:**

a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) **Schlussabnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

**16. Kostenentscheidung**

Herr Markus Hauser hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7498,80 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 2.240,00 € verbleibt noch ein Zahlungsbetrag von 5.258,80 €. Die bisher angefallenen erstattungspflichtigen Auslagen betragen 739,42 €.

**Gründe**

**I.**

Herr Markus Hauser betreibt in Waselsdorf auf den Grundstücken Flur-Nr. 291, 295 und 296, der Gemarkung Obereulenbach, Marktgemeinde Rohr i. NB. einen ursprünglich baurechtlich genehmigten Mastschweinebetrieb (Stall 1 bis 4) der mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 19.10.2010 auf derzeit 1 990 Tierplätzen erweitert wurde.

Geplant ist nun der Neubau eines fünften Mastschweinestalles (Stall 5) mit 1 440 Tierplätzen. Die Tierzahl in zwei der bestehenden Ställe (Stall 2 und 3) wird gleichzeitig um 155 Mastschweine reduziert, insgesamt ergibt sich somit ein Tierbestand von 3 275 Tierplätzen. Zusätzlich soll auf dem Grundstück Flur-Nr. 295 der Gemarkung Waselsdorf eine neue Güllegrube mit einem Durchmesser von 20 m und einem Fassungsvermögen von 1 404 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Am 05.02.2014 hat Herr Markus Hauser die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. §§ 10, 16 BImSchG für die Erweiterung des Schweinemastbetriebes und Güllegrube und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG für die Erd- und Erschließungsarbeiten und für den Rohbau des Stallgebäudes beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Marktgemeinde Rohr i. Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
- Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Landshut
- Veterinärabteilung beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Bautechnik beim Landratsamt Kelheim
- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Sachgebiet Wasserecht beim Landratsamt Kelheim
- Fachbereich Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim
- Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt Kelheim

Die immissionsschutztechnische Begutachtung erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim durch das Ingenieur Büro Hock Farny, Landshut.

Das Landratsamt Kelheim hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes vom 07.03.2014 wurde im folgenden Amtsblatt und in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

- Kreisamtsblatt vom 07.03.2014
- Mittelbayerischen Zeitung vom 06.03.2014.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen wurde In der Zeit vom 17.03.2014 bis 17.04.2014 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht an folgenden Orten ausgelegt

- Landratsamt Kelheim
- Marktgemeinde Rohr, Marienplatz 1 in 93352 Rohr i. Niederbayern.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.05.2014 (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Es wurde eine Einwendung von Herrn Andreas Spornraft, Waselsdorf 28 in 93352 Rohr i. NB mit dessen schriftlicher Stellungnahme vom 29.04.2014 gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der Erörterungstermin zu den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 05.06.2014 im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim statt.

Die Marktgemeinde Rohr i. NB hat mit Schreiben vom 22.04.2014 Stellung genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschluss des Gemeinderates vom 01.04.2014).

Das Genehmigungsverfahren des Herrn Hauser hat sich zeitlich erheblich verzögert, da das Bauvorhaben im faktischen Überschwemmungsgebiet des Thalbaches liegt und daher ein Retentionsraumausgleich entlang des Thalbaches zu erfolgen hat. Herr Hauser wurde in mehreren Gesprächsterminen Vorschläge zum Ausgleich des Retentionsraumes und für die Niederschlagswasserbehandlung unterbereitet. Nachdem Herr Hauser den kostengünstigeren Kompromissvorschlag Retentionsraumausgleich mit 350 m<sup>3</sup> entlang des Thalbaches unter Einhaltung entsprechender Anforderungen ursprünglich nicht angenommen hat, kam es zu dieser zeitlichen Verzögerung des Verfahrens.

Die Verfahrensverzögerung geht nicht zu Lasten des Landratsamtes Kelheim als Genehmigungsbehörde.

Die Entscheidung der Kompromisslösung zuzustimmen, ist von Herrn Hauser erst am 22.02.2016 getroffen worden, die abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut konnte in Folge erst im Februar 2016 ergehen.

Der ursprünglich beantragte vorzeitige Baubeginn gem. § 8 a BImSchG für die Erd- und Erschließungsarbeiten und für den Rohbau des Stallgebäudes hat sich aufgrund der dargestellten zeitlichen Verzögerung des Verfahrens erübrigt.

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

### 2. Genehmigungsbedürftigkeit

#### 2.1 Allgemein

Für das Vorhaben beantragte Herr Markus Hauser, Waselsdorf 27, 93352 Rohr i. NB eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 16 BImSchG. Die Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens ergibt sich aus §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG, i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV und Ziffer 7.1.7.1 Spalte c Buchstabe G des Anhangs zur 4. BImSchV).

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Das beantragte Vorhaben – Änderung der Mastschweineanlage - bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 10,16 BImSchG, welche grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat.

Im UVP-Gesetz sind Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen in Anlage 1 Ziffer 7.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit dem Buchstaben „A“ genannt. Die Ziffer 7.7.1 der Anlage zum UVPG ist nicht einschlägig, da aufgrund § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG die bereits vor dem 14.03.1999 realisierten 690 Mastschweineplätze dem Bestand nicht zuzurechnen sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 am 07.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

#### 1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen sowie die gemäß § 68 Abs. 2 WHG erforderliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau / Renaturierung des Talbaches.



## **2 Genehmigungsfähigkeit**

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Mastschweinebetriebes war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

### **2.1 Gesetzliche Anforderungen**

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
  - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
  - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

### **2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

#### **2.2.1 Örtliche Verhältnisse**

Der Ort Waselsdorf umfasst außer der Hofstelle Hauser drei weitere Hofstellen mit Schweinehaltung.

In östlicher Richtung, auf dem Grundstück Flur- Nr 290 liegt der Schweinehaltungsbetrieb Spornraft mit ca. 480 Mastschweineplätzen sowie 10 Zuchtsauen. Nordwestlich ist ein weiterer Betrieb mit Schweinehaltung, mit ca. 600 Mastschweinen, auf Flur-Nr. 293 angesiedelt. In nördlicher Richtung auf Flur-Nr. 292 bzw. 292/2 in ca. 210 m Entfernung befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit zwei Wohnhäusern, dort werden ca. 50 Mastschweine gehalten.

## 2.2.2 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Die eingestellten Ferkel mit einem Tiergewicht von ca. 29 kg werden auf Vollspaltenböden bis zu einem durchschnittlichen Tierendgewicht von ca. 110 kg gemästet. Die Mast wird im „Rein-Raus-Verfahren“ betrieben. Pro Jahr werden 2-3 Mastzyklen durchgeführt. Am Ende eines Mastzyklus werden die Tiere ausgestallt und nach einer kurzen Reinigungsphase neue Jungtiere eingestallt.

Die Fütterung der Schweine erfolgt bedarfsgerecht und ist als N - angepasste Mehrphasen-Flüssigfütterung (Quertrogfütterung) ausgelegt. Das Futter setzt sich im Wesentlichen aus einer Getreidemischung und Mineralfutter sowie Eiweißergänzungsfutter zusammen. Die Trinkwasserversorgung der Tiere wird über Selbsttränken gewährleistet. Die Lagerung des Trockenfutters (Mais und Getreide) erfolgt in vier bestehenden Flach bzw. Hochsilos.

Die Entmistung erfolgt ausschließlich im Flüssigmistverfahren über Vollspaltenböden. Ist das Fassungsvermögen der Kanäle unter den perforierten Böden erreicht, wird der Flüssigmist aus den Ställen in die bestehenden Gruben abgeführt. Die Güllelagerung erfolgt in der Planungssituation in den drei bestehenden und der geschlossen geplanten Güllegrube. Die zwei bestehenden Güllegruben 2 und 3 mit jeweils einem Durchmesser von 16 m sind in der Planungssituation nicht geschlossen, allerdings werden Maßnahmen getroffen, mit denen eine Emissionsminderung von 80 % gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft, gewährleistet werden kann (Schwimmfolie, Granulatschüttung etc.).

Sowohl die bestehenden Ställe als auch der geplante Stall 5 sind bzw. werden als wärmeisolierte Ställe mit Zwangsbelüftung nach DIN 18910 ausgeführt. Die Zuluftführung in die Abteile erfolgt über Zuluftschächte sowie Porendecken.

Bei dem geplanten Stall 5 wird die Abluft in Zentralkanälen gesammelt und mit Hilfe von 8 Axialventilatoren mit einer Ventilator Leistung von je 21.100 m<sup>3</sup>/h über insgesamt 8 Abluftkamine abgeleitet. Das Lüftungskonzept der Erwin Weihmüller & Co. Stalltechnik KG sieht vor, die Kamine in zwei Vierergruppen am First des Stalls anzuordnen. Dabei sind jeweils zwei Kamine mit regelbaren Abluftklappen und zusätzlich mit einer Bypass- Anlage ausgestattet. Die jeweils anderen beiden Kamine besitzen keine regelbaren Abluftklappen und können bei Bedarf vor allem in den Sommermonaten dazu geschaltet werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass alle acht Ventilatoren nach 22:00 Uhr unter Vollast laufen, ein derartiger Betriebszustand wird sich jedoch – sofern er überhaupt auftritt auf sehr wenige Tage eines Kalenderjahres beschränken. Durch die Lüftungstechnischen Maßnahmen wird ganzjährig eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s gewährleistet. Um einen ungestörten Abtransport der Stallabluft zu erreichen, werden die Kamine des geplanten Stalles mit baulichen Ableithöhen von 3 m ü. First errichtet. Des Weiteren werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kamine der Ställe 1 und 3 auf 3 m ü First bzw. 12 m ü. GOK erhöht. Analog zu Stall 5 werden auch hier alle Ventilatoren dieser Ställe in der Praxis nur in Ausnahmefällen nach 22:00 Uhr unter Vollast laufen.

Der bestehende Stall 2 wird ebenfalls soweit wie möglich Lüftungstechnisch saniert und die Kamine über den Stand der Technik auf 4 m ü First bzw. mindestens 11 m ü. GOK erhöht. Ein Verzicht auf eine zusätzliche Erhöhung aufgrund der Gelände/Gebäudesituation ist vertretbar, da aufgrund der Richtung der Ausbreitungsfahne (Südwest – Nordost) praktisch keine Störung der Ableitung durch das benachbarte Stallgebäude Spornraft vorliegt. Ebenso wird an allen Kaminen eine mittlere Abluftgeschwindigkeit von ca. 7 m/s erreicht.

## 2.3 Ergebnisse und Beurteilung der Geruchsmissionen

Zur Prüfung, ob mit der Durchführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens der *Schutz* der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie die *Vorsorge* vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist, sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Beurteilungsmaßstäbe der TA Luft heranzuziehen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen wird in TA Luft nicht geregelt. Zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen durch Geruchsmissionen werden in der TA Luft jedoch Vorgaben gemacht. So werden z.B. unter Nr. 5.4.7.1 der TA Luft für Schweine- und Geflügelhaltungen Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung festgelegt. Für die hier beantragte erweiterte Mastschweinehaltung mit maximal 3.275 Tierplätzen ergibt sich eine mittlere Tierlebensmasse von 426 GV, woraus sich anhand der Mindestabstandskurve für Mastschweine nach Nr. 5.4.7.1, Abbildung 1 der TA Luft ein Abstand von ca. 360 m ableiten lässt. Dieser Abstand lässt sich zu keinem der Wohnhäuser in Waselsdorf einhalten, deshalb wurde eine Sonderfallbeurteilung mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft durchgeführt.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wird die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen, die als Erkenntnisquelle zur Anwendung im Verwaltungsvollzug verwendet wird. Die GIRL beurteilt die Geruchsmissionen anhand der jährlichen Häufigkeit von Geruchswahrnehmungen in der Umgebung der Anlage. Die Relevanz von Gerüchen wird gemäß GIRL anhand der mittleren Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt. Eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagen-typischer Geruch während mindestens sechs Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

Eine erhebliche Belästigung nach GIRL im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs. 1 BImSchG) liegt dann vor, wenn die Gesamtbelastung in der Nachbarschaft die folgenden Immissionswerte als relative Häufigkeit der Geruchsstunden überschreiten.

Die GIRL sieht Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete –Wohn-/Mischgebiet, Gewerbe-/Industriegebiete und **Dorfgebiete – mit maximal 0,15 vor.**

Als Nachbarn gelten Personen, die sich nicht nur gelegentlich im Einwirkungsbereich einer Anlage aufhalten. Die hier zu betrachtende Örtlichkeit ist geprägt durch das gewachsene, jahrelange Nebeneinander von Landwirtschaft bzw. Tierhaltung und betriebsbezogener Wohnnutzung, es handelt sich um einen eindeutig von Landwirtschaft geprägten ländlichen Raum, wo Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen ortsüblich sind.

Die Ortschaft Waselsdorf setzt sich im Wesentlichen aus drei landwirtschaftlichen Hofstellen sowie dem Betrieb des Antragstellers zusammen. Da sich somit in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandorts nur Wohnhäuser mit eigener Schweinehaltung befinden, sind dies keine maßgeblichen Beurteilungspunkte im Sinne der GIRL, da die Wohnhäuser benachbarter Tierhaltungsanlagen nicht in die Beurteilung der Geruchsmissionssituation einzubeziehen sind.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in begründeten Einzelfällen im Sinne von Nr. 5 der GIRL ein Nachbar höhere Geruchshäufigkeiten hinnehmen muss, als sie als Immissionsrichtwerte der GIRL vorgesehen sind. Die Pflicht, Geruchsbelästigungen hinzunehmen, erhöht sich immer dann, wenn das betroffene Wohnhaus selbst der Landwirtschaft dient. In diesem Fall besteht eine „**Schicksalsgemeinschaft**“ der emittierenden landwirtschaftlichen Betriebe, die es verbietet, die für die reine Wohnnutzung maßgeblichen Immissionswerte der GIRL uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen.

Insbesondere für benachbarte Tierhaltungsbetriebe, bei denen die Nachbarn dieselbe Tierart halten, ist dies schon deshalb nicht zielführend, weil die Gerüche derselben Tierart des eigenen Betriebes nicht hinreichend sicher von den Gerüchen derselben Tierart des Nachbarbetriebes differenziert werden können (vgl. Zweifelsfragen zur GIRL Stand 12/2013, Nr. 6)

Für Wohnhäuser im Außenbereich kann gemäß den Auslegungshinweisen zur GIRL ein Immissionswert von 25 % der Jahresstunden herangezogen werden.

Der Wert von 25 % für landwirtschaftliche Gerüche im Außenbereich stellt keine absolute Obergrenze dar, zumutbar können, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der eigenen Emissionssituation, sogar Werte von 50 % und möglicherweise auch darüber hinaus sein.

Vom Gutachter wurde nachfolgende Ausbreitungsrechnung durchgeführt die die **Gesamtbelastung in der Planungssituation darstellt:**

Die Immissionswerte spiegeln die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch den erweiterten Mastschweinehaltungsbetrieb **Hauser und die Fremdbetriebe in Waselsdorf** wider.

<b>Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden</b>	
<b>Wohnhäuser in Waselsdorf</b>	<b>Gesamtbelastung Planung</b>
Wohnhaus 1, "Waselsdorf 25" auf Grundstück Fl.Nr. 293	37
Wohnhaus 2 "Waselsdorf 26", Grundstück Fl.Nr. 292/1	29
Wohnhaus 3 "Waselsdorf 26 ½", Grundstück Fl.Nr. 292	36
Wohnhaus 4 "Waselsdorf 28", Grundstück Fl.Nr. 290	48

Wie den Berechnungsergebnissen zu entnehmen ist, errechnen sich durch den erweiterten Mastschweinehaltungsbetrieb Hauser und die drei weiteren Schweinehaltungsbetriebe an den Wohnhäusern in Waselsdorf Immissionswerte im Bereich von 29 % bis 48 % der Jahresstunden.

**Ferner wurde ein Vergleich der Zusatzbelastung durch den Betrieb Hauser in der Bestands- und Planungssituation berechnet:**

Die Immissionswerte spiegeln die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch den Mastschweinehaltungsbetrieb **Hauser in der Bestands- und Planungssituation** wider.

<b>Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden</b>		
<b>Wohnhäuser in Waselsdorf</b>	<b>Zusatzbelastung Bestand</b>	<b>Zusatzbelastung Planung</b>
Wohnhaus 1, "Waselsdorf 25" auf Grundstück Fl.Nr. 293	16	11
Wohnhaus 2 "Waselsdorf 26", Grundstück Fl.Nr. 292/1	7	5
Wohnhaus 3 "Waselsdorf 26 ½", Grundstück Fl.Nr. 292	9	6
Wohnhaus 4 "Waselsdorf 28", Grundstück Fl.Nr. 290	40	32

Es errechnet sich durch den bestehenden Mastschweinehaltungsbetrieb Hauser an den Wohnhäusern in Waselsdorf eine Geruchsstundenhäufigkeit von 7 % bis 40 % der Jahresstunden. Das Maximum liegt hier am Wohnhaus 4 (Spornraft). Vergleicht man die Zusatzbelastung durch den Mastschweinehaltungsbetrieb in der Bestands- und in der Planungssituation, wird deutlich, dass sich durch die Sanierung der Abluftführung an den bestehenden Ställen die Immissionswerte an den Wohnhäusern in der Planungssituation trotz der Erweiterung um Stall 5 teilweise deutlich reduzieren.

Am vom Geruch am stärksten betroffenen Wohnhaus Spornraft kann sogar eine Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeit um bis zu 8 % der Jahresstunden erreicht werden.

Dies liegt vor allem an der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Erhöhung der Kamine und Verbesserung der Ableitbedingungen an den bestehenden Ställen 1 bis 3 und Reduzierung der Tierzahlen im Stall 2 und 3. Diese beiden Ställe befinden sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses Spornraft.

Im Zuge des Verfahrens wurde auch geprüft ob es sinnvoll und wirtschaftlich ist, den Stall 2 ganz stillzulegen. Die Berechnungsergebnisse zeigten jedoch, dass sich bei Stilllegung des Stalles 2 die Geruchsstundenhäufigkeit an den Wohnhäusern in Waselsdorf nicht bzw. kaum verändern werden. Am benachbarten Wohnhaus 4 (Spornraft) ergäbe sich eine Verbesserung von maximal 1 % der Jahresstunden, an den Wohnhäusern 1 bis 3 wäre keine Verbesserung nachzuweisen. Eine Stilllegung des Stall 2 ist somit nicht zielführend.

Von Herrn Hauser wird jedoch der Stall 2 über den Stand der Technik saniert und die Kamine auf 4 m über First erhöht. In der Planungssituation wird der Stall 2 über 4 Kamine mit einer Höhe von mind. 11 m über GOK gelüftet.

Ferner wurde eine Kosten/Nutzenanalyse einer Abluftreinigung für Stall 5 durchgeführt, dabei wurde geprüft, ob es sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist, den neuen Stall 5 mit einer Abluftreinigung auszurüsten.

Die durchgeführten Berechnungen bzw. deren Ergebnisse belegten, dass sich die Geruchsstundenhäufigkeit an den Wohnhäusern in Waselsdorf nicht ändert, wenn die Abluft des Stalles 5 über einen Luftwäscher geführt wird.

Der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage im geplanten Stall ist damit unverhältnismäßig, da der geplante Stall 5 am benachbarten Wohnhaus Spornraft nur einen geringen Beitrag zur Gesamtgeruchsbelastung liefert und sich die Geruchssituation in Waselsdorf durch den Einsatz eines Abluftwäschers nicht merklich verbessert. Beim Einsatz von einer Abluftreinigungsanlage ist ein akzeptables Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen somit nicht gegeben.

Die Untersuchung der Geruchsbelastung in Waselsdorf ergab, dass der nach GIRL vorgegebene Wert der Geruchsbelastung für ein Dorfgebiet (15 % Geruchsstundenhäufigkeit) im Ist-Zustand durch den rechtmäßigen Betrieb Hauser mit 7 % bis 40 % deutlich überschritten wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Erweiterung um den Stall 5, werden die bestehenden Ställe saniert bzw. die Tierplatzzahlen in den bestehenden Ställen reduziert. Nach den Berechnungen des Gutachters ergibt sich eine deutliche Verbesserung der Geruchssituation nach Umsetzung der Planung (Errichtung Stall 5 und Sanierung des Altbestandes), in Summe für den künftigen Betrieb eine Zusatzbelastung von 5 % bis 32 % der Jahresstunden.

Das Wohnhaus des Herrn Spornraft ist vor der Änderungsgenehmigung in 40 % der Jahresstunden mit Gerüchen belastet, nach der Erweiterung bzw. Sanierung fällt die Geruchsbelastung am Wohnhaus des Herrn Spornraft mit 32 % um 8 % geringer aus als im Ist-Zustand.

Obwohl der nach GIRL vorgegebene Wert der Jahresgeruchsstunden für Dorfgebiete überschritten wird, liegt hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Schicksalsgemeinschaft) ein atypischer Fall vor, der einer Einzelfallbeurteilung bedarf.

Für die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens ist entscheidend, dass es aufgrund der verbindlich vorgeschriebenen immissionsreduzierenden Maßnahmen, insgesamt zu einer spürbaren Verbesserung der Geruchssituation führt. Die Gesamtbelastung ist den Nachbarn, unter den Gesichtspunkten, dass diese selbst Schweinemast betreiben, zuzumuten. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung ist nicht anzunehmen.

## 2.4 Ammoniakemissionen

### 2.4.1 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung - Jahresmittelwerte der Ammoniakimmissionen

Es errechnen sich an den Feldgehölzen bzw. Waldflächen nördlich von Waselsdorf Maximalwerte von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  der anlagenbezogenen Ammoniakzusatzbelastungen durch den Betrieb Hauser in der Höhenschicht von 0 m bis 40 m. Damit wird deutlich, dass der Prüfwert der TA Luft für eine irrelevante Zusatzbelastung von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  noch eingehalten wird und es demnach auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher "Pflanzen und Ökosysteme" gibt. Die relativ geringen Einträge sind aufgrund der Lage der Beurteilungsflächen nahezu außerhalb der Hauptwindrichtung zu erklären.

Westlich von Waselsdorf befindet sich ein Biotop aus einem kleinen Teichröhricht an der Thalhofer Straße. Hier liegt die anlagenbezogene Ammoniakzusatzbelastung durch den Betrieb Hauser in einer Höhenschicht von 0 – 9 m ebenfalls bei  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Somit kann auch hier in den relevanten Höhenschichten der Prüfwert der TA Luft für eine irrelevanten

Zusatzbelastung von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  noch eingehalten werden und es existieren auch hier keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher "Pflanzen und Ökosysteme".

## 2.5 Staubimmissionen

### 2.5.1 Prüfung des Bagatellmassenstromes nach TA Luft

Für den Gesamtbetrieb Hauser (Ställe 1 bis 5) wurde eine maximale Emissionsrate an Gesamtstaub von ca. 0,225 kg/h bestimmt.

In der Planungssituation werden die Emissionen der Ställe 1, 3, 4 und 5 nach Nummer 5.5 der TA Luft abgeleitet. Für diese Ställe ergibt sich ein Massenstrom an Gesamtstaub von 0,178 kg/h. Der in Tabelle 7 der TA Luft angegebene Bagatellmassenstrom für Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) von 1 kg/h kann somit eingehalten werden.

Die Emissionen des Stalls 2 sind als diffuse Emissionen im Sinn der TA Luft zu sehen. Der Massenstrom dieses Stalls beträgt 0,047 kg/h, der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h kann somit auch hier für diffuse Emissionen eingehalten werden.

Nach Nr. 4.6.1.1 ff TA Luft kann damit eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Immissionskenngrößen entfallen.

## 2.6 Lärmschutz/ schalltechnische Beurteilung

### 2.6.1 Prüfung auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte / Berechnungs-varianten

Um zu klären, welche Emissionskonstellationen beurteilungsrelevant sind, wurden im Vorfeld Berechnungen mit allen möglichen Betriebszuständen bzw. Varianten der Ausstattungen, der Futter- und Getreideanlieferungen sowie der Gülleausbringung bei gleichzeitigem Betrieb der Abluftventilatoren durchgeführt. Das Ergebnis dieser Berechnungen wurden die folgenden vier Varianten ausgewählt:

#### **„Fall während der Tagzeit“**

*In dieser Variante wird eine Futteranlieferung mittels Lkw, die Ausbringung der Gülle aus der Grube G 1, die Anlieferung von Mais mittels Traktor und Anhänger und das Einlagern in die Silos sowie die Ausstattung von Stall 1 bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren aller fünf Ställe betrachtet.*

Unter der Prämisse, dass an einem Tag eine Futteranlieferung mit Lkw (60-minütiges Einblasen des Futters in die Saugleitungen), die Gülleausbringung aus der Grube G 1 über sechs Stunden mit 24 Traktor-Fahren, die Maisanlieferung mit 15 Traktor-Fahren und eine

Ausstellung bei Stall 1 über 2 Stunden bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren aller fünf Ställe über die gesamte 16-stündige Tagzeit stattfinden, werden in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel hervorgerufen, die den um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert der TA Lärm (vgl. Kapitel 5.1.4) während der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 bei Weitem um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Auch am ungünstigsten Immissionsort IO 4 (Wohnhaus des Nachbarn Spornraft) wird der zulässige Immissionsrichtwert gesichert eingehalten bzw. deutlich um 3 dB(A) unterschritten:

Beurteilungspegel „Fall während der Tagzeit“				
Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
Prognostizierter Beurteilungspegel	42	39	41	57
Geltender Immissionsrichtwert	57	57	57	60
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-15</b>	<b>-18</b>	<b>-16</b>	<b>-3</b>

IO 1 (MD): ..... Wohnhaus "Waselsdorf 25", Grundstück Fl.Nr. 293, hl ~ 4,5 m

IO 2 (MD): ..... Wohnhaus "Waselsdorf 26", Grundstück Fl.Nr. 292/1, hl ~ 5,5 m

IO 3 (MD): ..... Wohnhaus "Waselsdorf 26 ½", Grundstück Fl.Nr. 292, hl ~ 4,5 m

IO 4 (MD): ..... Wohnhaus "Waselsdorf 28", Grundstück Fl.Nr. 290, hl ~ 4,5 m

### „Fall für den Betrieb der Abluftventilatoren“

*Annahme eines Volllastbetriebes der Abluftventilatoren aller fünf Ställe in der ungünstigsten vollen Nachtstunde.*

Für den als äußerst unwahrscheinlich zu betrachtenden Fall, dass die Abluftventilatoren aller fünf Ställe in der ungünstigsten vollen Nachtstunde unter Volllast betrieben werden, stellt sich die anlagenbezogene Lärmbelastung in der Nachbarschaft wie folgt dar:

Beurteilungspegel „Fall für den Betrieb der Abluftventilatoren“ (Nachtzeit)				
Ungünstigste volle Nachtstunde	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
Prognostizierter Beurteilungspegel	39	36	37	45
Reduzierter Immissionsrichtwert	42	42	42	45
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-3</b>	<b>-6</b>	<b>-5</b>	<b>0</b>

Während an dem der Hofstelle nächstgelegenen Immissionsort IO 4 der zulässige Immissionsrichtwert ausgeschöpft wird, so ist an allen weiter entfernten Immissionsorten eine deutliche Richtwertüberschreitung um mindestens 3 dB(A) zu verzeichnen. Weil von der zuständigen Lüftungsfirma bestätigt wird, dass ein derartiger Betriebszustand in der Praxis kaum vorkommen wird, stellen die prognostizierten Beurteilungspegel nach der festen Überzeugung der Verfasser die obere Grenze der zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschemissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft dar. Im "tatsächlichen" Betrieb werden hingegen vielfach spürbar niedrigere Pegel auftreten. Zur Bekräftigung dieser Aussage wird eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme des Stalles 5 gefordert.

### „Gülleausbringung bei gleichzeitigem Betrieb der Abluftventilatoren“

*In dieser Variante wird das Ausbringen der Gülle aus der Grube G 2 bei gleichzeitigem Betrieb der Abluftventilatoren aller fünf Ställe in der ungünstigsten vollen Nachtstunde geprüft. Weil die Gülleausbringung in den Monaten Februar/März in den frühen Morgenstunden erfolgt, werden aufgrund der vorherrschenden Außentemperaturen erstens nicht alle Lüfter und zweitens nicht unter Volllast in Betrieb sein. Deshalb werden in dieser Variante für alle Lüfter Schalleistungspegel Lw in Ansatz gebracht, die gegenüber dem Volllastbetrieb in den anderen drei Varianten um 3 dB(A) reduziert sind.*

Unter der Prämisse, dass in der ungünstigsten vollen Nachtstunde dreimal Gülle aus der Grube G 2 ausgefahren wird und gleichzeitig alle Abluftventilatoren unter Teillast in Betrieb sind (Schalleistungspegel  $L_w$  gegenüber dem Volllastbetrieb um 3 dB(A) reduziert, so werden in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel auftreten, die die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten einhalten bzw. um mindestens 2 dB(A) unterschreiten:

Beurteilungspegel „Gülleausbringung bei gleichzeitigem Betrieb der Abluftventilatoren“				
Ungünstigste volle Nachtstunde	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
Prognostizierter Beurteilungspegel	39	38	39	43
Reduzierter Immissionsrichtwert	42	42	42	45
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-3</b>	<b>-4</b>	<b>-3</b>	<b>-2</b>

### "Ausstellung bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren"

*Betrachtung einer Ausstellung von Stall 3 bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren aller fünf Ställe in der ungünstigsten vollen Nachtstunde.*

Ausstellungen werden gemäß Betreiberangaben nach Möglichkeit zwar so organisiert, dass sie bereits vor 22:00 Uhr abgeschlossen sind. Da aus verschiedenen Gründen umgekehrt jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch nachts ausgestellt wird, wurde in Variante 4 die Ausstellung des Stalles 3 bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren aller Ställe in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr betrachtet. Für einen derartigen Betriebszustand errechnen sich Beurteilungspegel, die an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 bereits den hier zulässigen, um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert der TA Lärm einhalten. Das heißt, an diesen schutzbedürftigen Nutzungen ist die Inanspruchnahme eines angehobenen Immissionsrichtwertes IRWselten,Nacht = 55 dB(A), wie ihn die TA Lärm für "seltene Ereignisse" vorsieht, nicht erforderlich. Unter der Annahme, dass die Ausstellung aufgrund der niedrigen Anzahl an Tierplätzen nach ca. 30 Minuten beendet ist, wird der angehobene Immissionsrichtwert am Immissionsort IO 4 deutlich um 3 dB(A) unterschritten.

Beurteilungspegel „Ausstellung bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der Abluftventilatoren“				
Ungünstigste volle Nachtstunde	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
Prognostizierter Beurteilungspegel	39	36	39	52
Reduzierter Immissionsrichtwert	55	55	55	55
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-16</b>	<b>-19</b>	<b>-16</b>	<b>-3</b>

Da eine Ausstellung der Ställe 1 und 2 in der Nachtzeit nach den Ergebnissen diesbezüglich durchgeführter Berechnungen am Immissionsort IO 4 Beurteilungspegel hervorrufen kann, die selbst den angehobenen Immissionsrichtwert überschreiten, dürfen diese Ställe künftig nur noch während der Tagzeit ausgestellt werden. Die Ausstellung der Ställe 4 und 5 im Südwesten der Hofstelle wurde bereits in den immissionsschutzfachlichen Gutachten vom 27.04.2010 bzw. vom 31.01.2014 detailliert untersucht. Da in diesen Gutachten allein das jeweilige Vorhaben betrachtet wurde (Neubau Stall 4 bzw. Stall 5 mit den jeweils zugehörigen Abluftventilatoren), wurden nun zusätzliche Berechnungen für den Gesamtbetrieb durchgeführt. Neben der Ausstellung des Stalles 4 bzw. 5 wurde der gleichzeitige Volllastbetrieb der Abluftventilatoren aller Ställe angesetzt. Unter dieser Prämisse bedingt die Ausstellung des Stalles 4 an allen Immissionsorten die Inanspruchnahme des angehobenen Immissionsrichtwertes für ein "seltenes Ereignis", weil die damit verbundenen Beurteilungspegel die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um 1 – 4 dB(A) überschreiten. Die Ausstellung des Stalles 5 lässt sich im Ergebnis nahezu identisch beurteilen mit dem einzigen Unterschied, dass am Immissionsort IO 2 der hier verfügbare Immissionsrichtwert eingehalten wird und Ausstellungen demzufolge nicht als "seltenes Ereignisse" zu werten sind.



## **Überprüfung des Spitzenpegelkriteriums**

Eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm (vgl. Kapitel 5.1.3) kann mit Blick auf die vorliegenden Entfernungs- und Abschirmungsverhältnisse tags wie auch nachts gesichert ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die geplante Erweiterung eines Mastschweinebetriebs auf den Grundstücken Fl. Nrn. 291, 295 und 296 der Gemarkung Obereulenbach um einen zusätzlichen Mastschweinestall bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Auflagen zum Lärmschutz geeignet ist, die beschriebenen lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen an allen maßgeblichen Immissionsorten zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

## **2.7 Anlagensicherheit**

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht mit Betriebsstörungen zu rechnen, die Auswirkungen auf die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft haben können. Das Heizöl, das zur Beheizung der Ställe verwendet wird, ist in der Stoffliste der 12 BImSchV aufgelistet, jedoch ist hier die in der Spalte 4 angegebene Mengenschwelle von 2.500 t weit unterschritten. Ansonsten befinden sich auf dem Betriebsgelände keine weiteren Stoffe, die im Anhang 1 der Störfall-VO angegebenen sind.

Die Anlage ist somit nicht als Betriebsbereich im Sinne der Störfall-VO zu sehen, womit weder Grund- noch erweiterte Pflichten gemäß der genannten Vorschrift zu erfüllen sind.

## **2.8 Abfallwirtschaft**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Durch den Betrieb der Anlage fallen anlagenbedingt keine betriebsspezifischen Abfälle an. Die anfallende Gülle ist als Wirtschaftsdünger zu sehen und fällt daher nicht unter das Abfallrecht.

Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage in einem abgeschlossenen und trockenen Behälter zwischenzulagern.

Sonstige auf dem Gelände anfallende Abfälle (Verpackungsmaterialien, hausmüllähnliche Abfälle etc.) werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Sofern die beantragten Verwertungs- bzw. Beseitigungswege eingehalten werden, können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

## 2.9 Energieeffizienz

Zum Betrieb der Anlage wird Strom und Wärme benötigt. Der Stromverbrauch wird durch die eigene Photovoltaikanlage abgedeckt, es wird kaum zusätzlicher Strom benötigt. Die Wärme wird durch eine Ölheizung erzeugt. Für den neuen Stall werden ca. 400 l Heizöl/Jahr benötigt. Der geplante Stall 5 wird in Massivbauweise und hinsichtlich der Anforderungen des Wärmeschutzes nach dem Stand der Technik errichtet. Durch die Installation eines Abluftwärmetauschers kann ein Teil der Abwärme aus der Abluft wieder zur Beheizung in das Stallgebäude zurückgeführt werden.

Bereits durch die bauliche Ausführung des Stalls sowie der Errichtung einer Wärmerückführung sind die Anforderungen an einen sparsamen und effizienten Energieumgang eingehalten, womit sowohl die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als auch die der TA Luft nach Nr. 5.1.3 Abs. 3 im Rahmen der technischen Möglichkeiten eingehalten werden und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 des BImSchG erfüllt sind.

## 2.10 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG wurden unter Ziffer 13 dieses Bescheides Auflagen bezüglich der Stilllegung der Anlage festgesetzt.

## 2.11 Belange des Wasserrechts

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im zum großen Teil im faktischen Überschwemmungsgebiet des Thalbaches. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher eine Renaturierung des Thalbaches auf einer Länge von ca. 175 m erforderlich, um die erforderliche Ausgleichsfläche für den neuen Schweinestall zu erreichen. Bei der geplanten Bachrenaturierung handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, der einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i.V.m § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf. Nachdem für diesen Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, konnte anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Der Plan konnte gem. § 68 Abs. 3 WHG bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die wasserrechtliche Genehmigung wird nach unserer Auffassung von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit erfasst.

## 2.12 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52 a BImSchG sind für die gegenständliche (Gesamt-)Anlage aufgrund eines risikobasierten Ansatzes **dreijährliche Vor-Ort-Kontrollen** vorgesehen. In der Auflage Ziffer 7. dieses Bescheides sind neben diesem Überwachungssturnus auch Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer zertifizierten Eigenüberwachung bei den vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

In § 31 Abs. 1 BImSchG ist festgelegt, dass Betreiber von IED-Anlagen im Rahmen der Auskunftspflichten der zuständigen Behörde – Landratsamt Kelheim- jährlich Unterlagen vorlegen müssen. Dazu zählen eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

## 2.13 Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben des Herrn Markus Hauser wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Gefahrenschutz/Störfallverordnung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz sowie Betriebseinstellung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Des Weiteren können bei Einhaltung der festgelegten Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen erfüllt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Durchführung der geplanten Änderung/Erweiterung der Tierhaltung keine Bedenken.

## 2.14 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Marktgemeinde Rohr i. NB hat das gemeindliche Einvernehmen in der Marktgemeinderatssitzung vom 01.04.2014 erteilt.

### **3. Begründung der Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

### **4. Würdigung der Einwendungen**

Die Einwendungen des Herrn Spornraft wurden im Erörterungstermin diskutiert und im Anschluss Berechnungen des Ing. Büro Hooek Farny nachgefordert. Auf das Protokoll vom 10.06.2014 wird diesbezüglich verwiesen. Das Protokoll wurde sowohl dem Einwender als auch dem Betreiber übermittelt.

#### **Die Einwendungen des Herrn Spornraft werden – nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet – wie folgt gewürdigt bzw. berücksichtigt:**

Der Einwender fordert aufgrund der nunmehr erreichten Größenordnung der Tierhaltung (IE-Anlage) sowohl bei einer Neugenehmigung als auch für Altanlagen den Einsatz der besten verfügbaren Technik. Der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage wäre nach Ansicht des Einwendungsführers bei der Betriebsgröße wirtschaftlich vertretbar.

Eine Abluftreinigungsanlage bei Schweinemastanlagen entspricht in Bayern derzeit nicht dem Stand der Technik, sondern geht über diesen hinaus.

Der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage bei dem neuen Stall 5 ergibt aufgrund der durchgeführten Ausbreitungsrechnung keine Änderung an der Geruchsstundenhäufigkeit bei den Wohnhäusern in Waselsdorf.

Die Forderung eine Abluftreinigungsanlage einzubauen, wäre unverhältnismäßig, da der geplante Stall 5 am benachbarten Wohnhaus Spornraft nur einen geringen Beitrag zur Gesamtgeruchsbelastung liefert und sich die Geruchssituation in Waselsdorf durch den Einsatz eines Abluftwäschers nicht merklich verbessert, sh. die Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieses Bescheides.

Beim Einsatz von einer Abluftreinigungsanlage wäre ein akzeptables Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen somit nicht gegeben.

Zur Verbesserung der vorherrschenden Immissionssituation sollte im Rahmen der Änderungsgenehmigung die Modernisierung der Abluftanlage und der Kamine des Stallgebäudes 2 durchgeführt werden. Auch die Ställe 1 und 3 sollen entsprechend modernisiert werden, um die Mindestanforderungen der TA Luft und der Industrieemissionsrichtlinie zu erfüllen.

Diese Einwendung ist begründet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird daher eine Erhöhung der Kamine und Verbesserung der Ableitbedingungen an den bestehenden Ställen 1 und 3 auf 3 m über First entsprechend 12 m über GOK und bei Stall 2 über den Stand der Technik auf 4 m über First, entsprechend 11 m über GOK erhöht.

Darüber hinaus wird eine Reduzierung der Tierzahlen im Stall 2 von bisher 750 auf 685 Mastschweine und im Stall 3 von bisher 180 auf 90 Mastschweine erfolgen.

Auch ist Herr Hauser bereit, die Lüftungsanlage am Stall 2 zu sanieren, um die Geruchssituation am Wohnhaus Spornraft zu verbessern. Diese beiden Ställe befinden sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses Spornraft.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Der Einwender erwartet durch die Erweiterung der Mastschweinebetriebs Hauser eine weitere Verschlechterung seiner Wohnqualität, da neben der dargestellten Geruchsproblematik, die Emissionen von anderen luftgetragenen Schadstoffen, insbesondere Bioaerosole, weiter erhöht werden.

Gesetzliche Grenzwerte für Keimemissionen existieren derzeit noch nicht, auch gibt es bisher keine verbindlichen, wirkungsbezogene Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Die Fahrzeugbewegungen des bestehenden Betriebes Hauser haben erhebliches Störpotential. Dies wird in der schalltechnischen Beurteilung nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere Ausstellungen in der Nachtzeit nach 22.00 Uhr bei den Ställen 1, 2 und 3 werden als problematisch gesehen.

Durch Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (sh. Nr. 5.2.2 ff.) werden Fahrzeugbewegungen auf das betrieblich erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die schalltechnischen Untersuchungen durch das Ing. Büro Hock Farny zeigen, dass der Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.

Im Hinblick auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IR“) zur Tag- und Nachtzeit kann es zu einer Richtwertüberschreitung durch den Gesamtbetrieb der Hofstelle Hauser kommen

Diese Einwendung ist unbegründet. In der schalltechnischen Untersuchung durch das Ing. Büro Hock Farny ist nachgewiesen, dass die Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Auf Nr. 2.6 der Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Trotz dieses Nachweises wurden vorsorglich noch ergänzende Auflagen zum Lärmschutz festgesetzt.

Zur Überprüfung, ob die berechneten Werte tatsächlich eingehalten werden, wurde der Betreiber verpflichtet eine Abnahmemessung durchführen zu lassen (vgl. Auflage 5.2.8 dieses Bescheides).

Der Einwender befürchtet strengere Auflagen für Erweiterungsplanungen seines eigenen Betriebes. Insbesondere ist nach Ansicht des Einwenders nicht sichergestellt, dass für seinen Betrieb aufgrund der Immissionssituation noch Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist grundsätzlich nur der Ist-Zustand zu betrachten. Zukünftige Erweiterungsabsichten, für die weder konkrete Planungen noch Anträge vorliegen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

## 5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i.V. mit 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Herr Markus Hauser als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 621.300,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.1 KVz bei Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 6.356,50 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung 500,00 €.

Des Weiteren erhöht sich die Gebühr wegen der beinhaltenen baurechtlichen Genehmigung um den auf 75 % reduzierten Betrag, der für die Erteilung der Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre (vgl. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz). Für die Baugenehmigung (reine Baukosten 328 200,00 €) wäre eine Gebühr von 656,40 € erhoben worden (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). 75 % davon betragen 492,30 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz).

Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 3 WHG war entsprechend Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.3.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festzusetzen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 7.498,80 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 2.240,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 5.258,80 €.

Darüber hinaus sind folgende Auslagen angefallen

- |   |          |
|---|----------|
| • Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung | 635,52 € |
| • Veröffentlichung im Amtsblatt                     | 100,00 € |
| • Zustellung des Bescheides.                        | 3,90 €   |

Die Kosten der Begutachtung wurden seitens der Hock Farny Ingenieure direkt mit Herrn Markus Hauser abgerechnet.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Kosten, die für die Schlussabnahme entstehen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eberl  
Verwaltungsamtsrätin

Vor Auslauf:

Frau Abteilungsleiterin  
Ulrike Dettenhofer

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.

Auf die enthaltene Plangenehmigung gem. § 68 II WHG wird insbesondere hingewiesen.